

KooperationSportrecht

- Anwälte des Sports -

WÜTERICH · BREUCKER
RECHTSANWÄLTE

in Kooperation

LENGERKE · THUMM
RECHTSANWÄLTE

Charlottenstraße 22 – 24
70182 Stuttgart



Tel: 0711 / 23 99 2 - 0
Fax: 0711 / 23 99 2 - 29

www.kooperationsportrecht.de

Art. 17 FIFA-Reglement

Können Frings & Co. nach drei Jahren trotz bestehender Verträge wechseln?

Aktuellen Medienberichten zufolge können Lizenzspieler nach Ablauf von 3 Jahren trotz längerfristiger Verträge unter Umständen problemlos ins Ausland wechseln.¹ Dies folge aus Art. 17 FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern. Die Regelung habe damit eine dem Fall *Bosman* vergleichbare Sprengkraft.

Diese Auslegung greift zu kurz: Art. 17 FIFA-Reglement hat keinen unmittelbaren Einfluss auf den Arbeitsvertrag. Hat sich ein Lizenzspieler für mehr als drei Jahre an seinen Verein gebunden, so hat er auch nach Art. 17 nicht das Recht, diesen Vertrag nach drei Jahren zu kündigen. Im Gegenteil: Art. 17 verpflichtet einen vertragsbrüchigen Spieler, seinem Verein eine Entschädigung zu bezahlen. Zudem wird bei Vertragsbruch innerhalb der ersten drei Jahre gegen den Spieler als sportliche Sanktion je nach Schwere des Falles eine vier- bis sechsmonatigen Sperre verhängt.

Anlass der aktuellen Diskussion ist allein die Sonderregelung in Art. 17 Abs. 3 Satz 4: Demnach führt ein einseitiger Vertragsbruch nach dreijähriger Schutzzeit nicht zu einer sportlichen Sanktion. Die Regelung ändert also nichts an der vertraglichen Bindung des Spielers; sie betrifft lediglich die Frage, ob ein Vertragsbruch nach Ablauf von drei Jahren mit sportlichen Sanktionen belegt werden kann.

Art. 17 Abs. 3 bedeutet auch nicht, dass die Vereine Arbeitsverträge mit Lizenzspielern nur über eine Laufzeit von drei Jahren abschließen können. Vielmehr bleibt es bei den Vorschriften des deutschen Arbeitsrechts: befristete Arbeitsverträge ohne zwischenzeitliche Kündigungsmöglichkeit sind bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren möglich. Auch das FIFA-Reglement lässt eine vertragliche Bindung bis zu fünf Jahren für über 18-jährige Spieler ausdrücklich zu. Ein vorzeitiger Transfer unter Bruch eines bestehenden Arbeitsvertrages wird deshalb bereits daran scheitern, dass der DFB den erforderlichen Internationalen Freigabeschein nach Anhang 3 des FIFA-Reglements nicht erteilt.

¹ Vgl. etwa Frankfurter Rundschau v. 23.3.2007: "Das Transfersystem könnte wanken"; Kölner Stadtanzeiger v. 22.03.2007; www.bild.t-online.de: "FIFA-Regel schockt die Bundesliga - verlieren wir unsere Super-Stars?"

Unbestritten nimmt aber Art. 17 dem Verein ein wirkungsvolles Mittel zur Durchsetzung langfristiger Verträge, indem er sportliche Sanktionen gegen den Lizenzspieler nach Ablauf von drei Jahren ausschließt. Die Vereine können hierauf mit geeigneter Vertragsgestaltung reagieren.

KooperationSportrecht *- Anwälte des Sports -*

Rechtsanwalt
Dr. Christoph Wüterich
christoph.wueterich@kooperationsportrecht.de

Rechtsanwalt
Jan Lengerke
jan.lengerke@kooperationsportrecht.de

Rechtsanwalt
Dr. Marius Breucker
marius.breucker@kooperationsportrecht.de

Rechtsanwalt
Frank Thumm
frank.thumm@kooperationsportrecht.de

Rechtsanwalt
Dr. Matthias Breucker
matthias.breucker@kooperationsportrecht.de